



Kein Privileg für „Alte-Hasen“ nach dem 21.03.2017

Die vom Gesetzgeber eingeräumte Übergangsfrist für Vermittler mit einer Erlaubnis nach § 34c GewO endet bald. Nach dem 21.03.2017 dürfen auch „Alte Hasen“ nur noch mit einer gültigen 34i - Erlaubnis Immobiliendarlehen an Verbraucher vermitteln.

Norman Wirth, Rechtsanwalt bei Wirth Rechtsanwälte

Danach müssen auch Inhaber einer § 34c – Erlaubnis die neue Erlaubnis nach § 34i GewO erworben haben. Ohne diese Erlaubnis dürfen Immobiliendarlehen nicht mehr an Verbraucher vermittelt werden. Wer außerdem noch nachweisen kann, dass er in den letzten fünf Jahren bereits ununterbrochen Immobiliendarlehen an Verbraucher hat, benötigt darüber hinaus auch keinen Sachkundeprüfungsnachweis.

Mit der erworbenen Erlaubnis sind jedoch für den Vermittler bei der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie umfangreiche Informationspflichten verbunden. Bestehende Unterlagen und Verträge sollten erneuert und angepasst werden. Eine rechtssichere Kundenerstinformation finden Vermittler auf der Internetseite der auf Vermittlerrecht spezialisierten Kanzlei Wirth-Rechtsanwälte aus Berlin.

Bilder: (1) © denisismagilov / fotolia.com (2) © Wirth Rechtsanwälte

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4943863/kein-privileg-fuer-alte-hasen-nach-dem-21-03-2017/>